

Beschlussvorlage Nr. B-016/2020

Einreicher:
Oberbürgermeisterin/Amt 15

Gegenstand:

Berufung sachkundiger Einwohner/innen als beratende Mitglieder in den Kulturausschuss

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt
Kulturausschuss	16.01.2020	nicht öffentlich			
Stadtrat	05.02.2020	öffentlich			

Barbara Ludwig
Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beruft widerruflich durch Wahl bis zu fünf sachkundige Einwohner* aus den formell zulässigen eingereichten Bewerbervorschlägen gemäß § 44 Absatz 2 SächsGemO i. V. m. § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz als beratende Mitglieder in den Kulturausschuss:

Name, Vorname

Elschner, Egmont

Langer, Dr. Ing. Eberhard

Marwege, Renata

Karnath, Andreas

Weber, Andreas

Schüppel, Gerrit

Lehmann, Thomas

Schmidt, Constantin

Wolter, Konstanze

Knorr, Cornelia

Fischer, Julia

Lindner, Katrin

Färber, Jan

Schneider, Daniel

Tauscher, Daniel

Möller, Tobias

Orlovschi, Teodora-Lisandra

* Alle in dieser Vorlage aufgeführten Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf das weibliche und männliche Geschlecht.

Begründung:

Gemäß § 44 Absatz 2 SächsGemO i. V. m. § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz können durch den Stadtrat bis zu fünf sachkundige Einwohner berufen werden.

Nach § 8 Abs. 4 Satz 4 soll in den Kulturausschuss ein Vertreter des Kulturausschusses als sachkundiger Einwohner berufen werden, sofern nicht bereits ein Stadtrat sowohl Mitglied des Beirates als auch Ausschusses ist.

In der Sitzung des Stadtrates am 30.10.2019 ist die Besetzung des Kulturbeirates aus der Mitte des Stadtrates durch Benennungsverfahren gemäß § 42 Abs. 2 SächsGemO erfolgt.

Frau Stadträtin Patt (CDU-Ratsfraktion), Herr Stadtrat Bartl (DIE LINKE/Die PARTEI), Herr Stadtrat Preuß (AfD-Stadtratsfraktion), Herr Stadtrat Rotter (Fraktionsgemeinschaft Bündnis 90/DIE GRÜNEN) und Frau Stadträtin Bombien (SPD-Fraktion) sind für den Kulturbeirat namentlich benannt worden und sind gleichzeitig Mitglied des Kulturausschusses.

Aufgrund der Vertretung entsprechender Stadträte im Beirat als auch im Ausschuss wird der Regelung der Hauptsatzung gemäß § 8 Abs. 4 Satz 4 der Stadt Chemnitz für den Ausschuss entsprochen.

Zur Förderung der Jugendbeteiligung ist grundsätzlich für die Ausschüsse gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz ein sachkundiger Einwohner zu bestellen, dessen Alter mindestens 14 Jahre beträgt, welcher aber zum Ende einer Wahlperiode das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

Ziel der Mitwirkung von sachkundigen Einwohnern ist es, vorhandenes Potenzial an Sachwissen und Sachkenntnissen der Einwohnerschaft von Chemnitz für die kommunalpolitische Tätigkeit zu erschließen, eine professionellere Gestaltung des städtischen Willensbildungsprozesses und die Erhöhung der Qualität der Entscheidungsfindung zu erzielen. Des Weiteren soll durch die aktive, regelhafte Beteiligung der sachkundigen Einwohner an den kommunalen Angelegenheiten das Demokratieprinzip zum Ausdruck kommen.

Sachkunde heißt, die Bewerber verfügen auf einem von der Stadt zu betreuenden Gebiet über Fachwissen und Sachverstand.

Für die Gewinnung der sachkundigen Einwohner zur Mitwirkung in den beschließenden Ausschüssen wurde in Vorbereitung der Neuberufung der Gremien öffentlich informiert und zur Beteiligung aufgerufen. Der Aufruf erfolgte im Amtsblatt und Internet am 23.08.2019. Die Bewerbungsfrist endete am 08.09.2019. Aus den eingegangenen Bewerbungen wurde eine Zusammenstellung erarbeitet, die den Fraktionen zur Verfügung gestellt wurde.

Zur Wahl als sachkundige Einwohner stehen Personen, die die formellen Voraussetzungen (Einwohnereigenschaft, kein Vorliegen eines Hinderungsgrundes i. S. v. § 32 SächsGemO und § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung) erfüllen. Die Stadtratsmitglieder können zudem in der Geschäftsstelle des Stadtrates in die Bewerbungsunterlagen Einsicht nehmen.

Eine Vorauswahl durch die Verwaltung fand nicht statt. Es erfolgte lediglich eine Prüfung, inwieweit die o. g. formalen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Wahl der sachkundigen Einwohner erfolgt nach § 39 Abs. 7 SächsGemO.